

tiert und unbeantwortet, weshalb der Abgeordnete Harry Quaderer zur selben Thematik zwei Jahre später eine kurze Anfrage stellte.⁸¹

Die vorstehenden Ausführungen zeigen auf, dass der Rechenschaftsbericht von den Abgeordneten ausgiebig und kritisch behandelt wird. Dennoch mangelt es dabei an grundsätzlichen Diskussionen. Dies kann aber gemäss Allgäuer «weniger durch Änderungen des Verfahrens, sondern durch die Änderung des Willens zur Kontrolle verbessert»⁸² werden.

2.5 Landesrechnung

Die Landesrechnung ist «eine genaue Nachweisung über die nach Massgabe des Voranschlages geschehene Verwendung der bewilligten und erhobenen Einnahmen» (Art. 69 Abs. 2 LV).⁸³ Oder mit den Worten der Regierung:

«Gemäss Art. 69 Abs. 2 der Landesverfassung erstattet die Regierung dem Landtag in der ersten Hälfte des folgenden Verwaltungsjahres Rechenschaft über die Verwendung der bewilligten Budget-, Nachtrags-, Verpflichtungs- und Ergänzungskredite für die Erfüllung der übertragenen Staatsaufgaben sowie über die erhobenen Einnahmen des vergangenen Jahres. Auf diese Weise wird dem Landtag – auch in finanzieller Hinsicht – eine umfassende Kontrolle über die Aktivitäten der Exekutive ermöglicht.»⁸⁴

Gemäss Finanzhaushaltsgesetz vermittelt die Landesrechnung ein den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Bild der Vermögens-, Fi-

nicht stattgefunden. Stattgefunden hat hingegen, dass der Stiftungsrat CHF 112 000 kassiert hat und dazu vielen Dank sagte» (LTP 2009, S. 419 ff.).

81 LTP 2010, S. 1320.

82 Allgäuer, S. 262.

83 «Für jedes abgelaufene Verwaltungsjahr hat die Regierung in der ersten Hälfte des folgenden Verwaltungsjahres dem Landtag eine genaue Nachweisung über die nach Massgabe des Voranschlages geschehene Verwendung der bewilligten und erhobenen Einnahmen mitzuteilen, vorbehaltlich der Genehmigung von gerechtfertigten und der Verantwortlichkeit der Regierung bei nicht gerechtfertigten Überschreitungen» (Art. 69 Abs. 2 LV).

84 BuA Nr. 38/2009, S. 5.